

# **Kompensation von Eingriffen – fachliche Grundlagen**

**Zukunftsforum Naturschutz 2023**

**Sein oder Schein?**

**Lassen sich Eingriffe in die Natur ausgleichen?  
Vom Sinn und Widersinn der Kompensationsregelungen**

**Samstag, 11. November 2023**

**Veranstalter: Landesnaturschutzverband BW e.V.**

**Thomas Breunig  
Institut für Botanik und Landschaftskunde, Karlsruhe**

# Rechtliche Grundlage für Kompensationsmaßnahmen

BNatSchG, Kapitel 3. Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

## § 13 Allgemeiner Grundsatz

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Ziel ist die Sicherung des qualitativen Status quo von Natur und Landschaft. Eine Verschlechterung des Zustands von Natur und Landschaft soll verhindert werden.

# Rechtliche Grundlage für Kompensationsmaßnahmen

BNatSchG, Kapitel 3. Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

## § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

„...sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die der guten fachlichen Praxis entsprechen, stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dar.

Betrachtet werden die Schutzgüter des Naturhaushalts (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft) und das Schutzgut Landschaftsbild.

# Begriffe

## **Vermeidung (und Minimierung = teilweise Vermeidung)**

- vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen.
- in der Kosten-Nutzen-Relation angemessene Maßnahmen sind durchzuführen und können nicht durch Abwägung überwunden werden

Beispiel: Platzierung eines Gebäudes so, dass vorhandene Bäume erhalten bleiben.

## **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)**

Ausgleichsmaßnahmen: Die Kompensation erfolgt gleichartig (gleiches Schutzgut) und wirkt am Ort der erheblichen Beeinträchtigung.

Ersatzmaßnahmen: Die Kompensation erfolgt nicht gleichartig, sondern lediglich gleichwertig oder sie erfolgt zwar gleichartig, aber an einem entfernteren Ort und wirkt deshalb nicht am Eingriffsort.

## **Ersatzzahlungen**

Zahlungen in Höhe der Kosten, die anfallen würden, wenn die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden könnten oder nach Ausgleichs-abgabenverordnung.

# Ausgleich als Rechtsbegriff

§15 (2) BNatSchG: „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen...“

„Dieser Gesetzeswortlaut soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein vollständiger Ausgleich aller durch einen Eingriff verursachten (nicht vermeidbaren) erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere des Naturhaushalts naturwissenschaftlich gesehen praktisch unmöglich ist\*.

Ausgleich ist deshalb nicht im wissenschaftlichen Sinn zu verstehen, sondern vielmehr als Rechtsbegriff (mit naturwissenschaftlichem Hintergrund)\*, der definiert, wann eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des Gesetzes ausgeglichen ist.

\*Schumacher/Fischer-Hüftle 2021, § 15, 36

# Reihenfolge des Vorgehens bei Eingriffen in Natur und Landschaft

1. Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen
1. Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen
2. Ausgleichsmaßnahmen
3. Ersatzmaßnahmen
4. Ersatzzahlungen (v.a. beim Schutzgut Landschaftsbild)

Eine strikte Bevorzugung von Ausgleichs- vor Ersatzmaßnahmen wird seit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2009 nicht mehr gefordert. Sie wäre aus fachlicher Sicht auch nicht immer sinnvoll.

Andererseits kann nicht beliebig eine Ersatzmaßnahme einer Ausgleichsmaßnahme vorgezogen werden. Es muss versucht werden, durch die Kompensationsmaßnahmen möglichst die gleichen oder möglichst ähnliche Funktionen zu fördern wie diejenigen, die beeinträchtigt werden.

# Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Beispiele

## Ausgleichsmaßnahmen

Neubau einer Straßentrasse, Entsiegelung der alten Straßentrasse

Rodung einer Feldhecke im Bereich eines Baugebiets, Eingrünung des Baugebiets durch eine Gehölzpflanzung

Uferbefestigung eines Bachlaufs im Bereich einer geplanten Brücke; Renaturierung des Bachlaufs unter- und oberhalb der geplanten Brücke

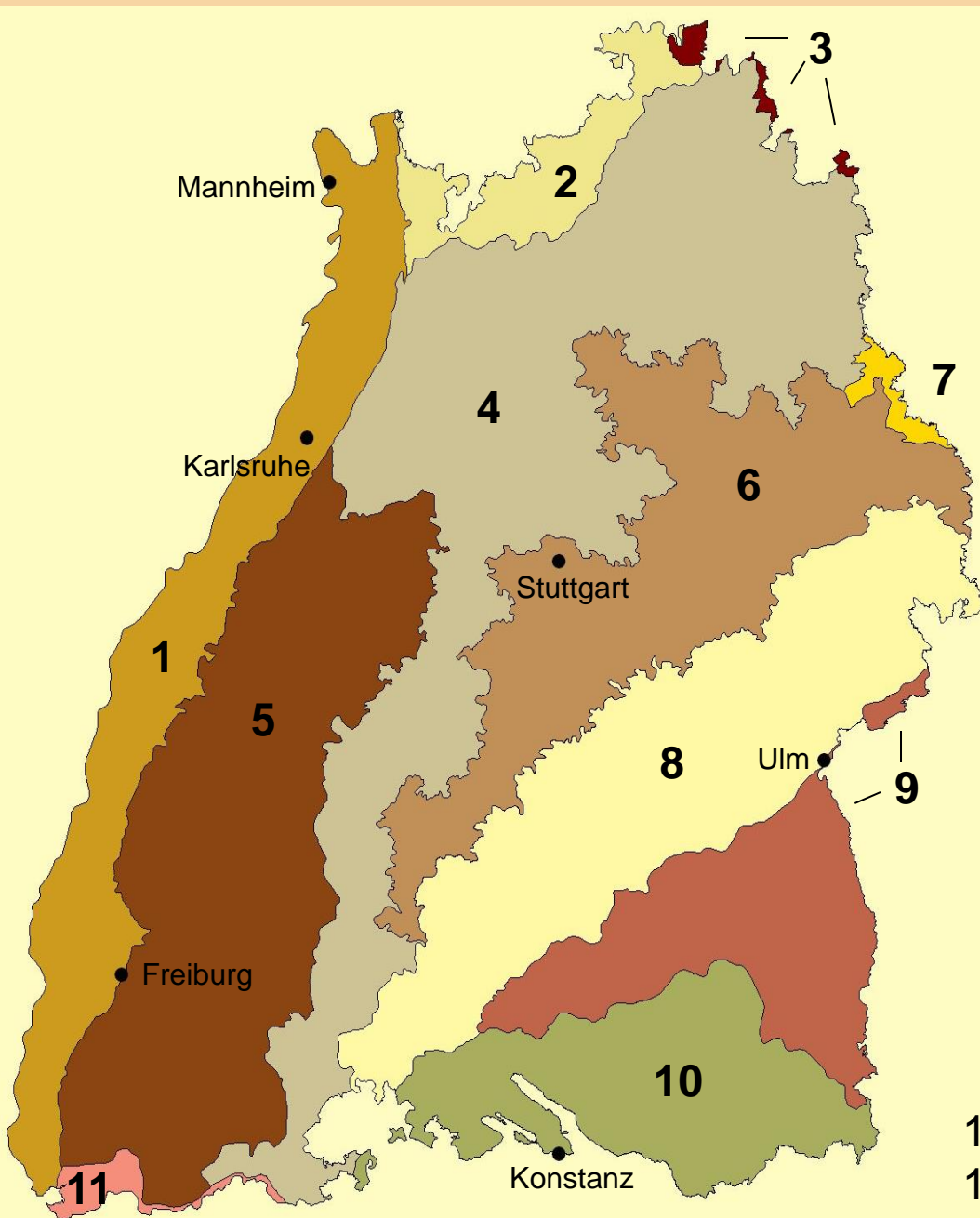
## Ersatzmaßnahmen

Kompensation einer Bodenversiegelung im Zuge eines Straßenbaus durch Pflanzung straßenbegleitender Gehölze

Kompensation der Inanspruchnahme einer Streuobstwiese durch Anlage einer Streuobstwiese auf weit entfernter Fläche im gleichen Naturraum

# Bezugsräume Ökokonto

Naturräume Baden-Württembergs  
3. Ordnung nach SSYMANK (1994)



- 1 Oberrheinisches Tiefland
- 2 Odenwald
- 3 Mainfränkische Platten
- 4 Gäuplatten, Neckar- und Tauberland
- 5 Schwarzwald
- 6 Schwäbisches Keuper-Liasland
- 7 Fränkisches Keuper-Liasland
- 8 Schwäbische Alb
- 9 Donau-Iller-Lech-Platte
- 10 Voralpines Hügel- und Moorland
- 11 Dinkelberg und Hochrheintal

# Kompensationsmaßnahmen: Fachliche Anforderungen und Aspekte I

Kompensationsmaßnahmen müssen eine Aufwertung von Natur und Landschaft bewirken. Eine Sicherung des Status quo, z.B. durch Pflege eines wertvollen Magerrasens, ist nicht ausreichend, ebenso wenig Maßnahmen, die ausschließlich der guten landwirtschaftlichen Praxis oder der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung entsprechen.

Es muss sich um eine „reale“ Maßnahme handeln. Hierzu gehören nicht Flächenkauf oder Unterschutzstellungen (mit Ausnahme von Bannwäldern).

Die Maßnahme muss eine dauerhafte Aufwertung bewirken, das heißt, sie muss so lange wirken, wie auch der Eingriff wirkt. Aber in § 15 (4) BNatSchG heißt es zugleich: „Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen“. Dadurch entsteht ein Problem bei Maßnahmen, die auf dauerhafte Pflege wie z.B. regelmäßige Mahd angewiesen sind. Insbesondere bei privaten Eingriffsverursachern gilt eine Pflegeverpflichtung „auf ewig“ als übermäßige, nicht zumutbare Belastung.

# Kompensationsmaßnahmen: Fachliche Anforderungen und Aspekte II

Kompensationsmaßnahmen müssen zum Ort der Maßnahme und seiner naturräumlichen Ausstattung passen. Die geplante Aufwertung muss an diesem Ort realisierbar sein und dort aus naturschutzfachlicher Sicht Sinn ergeben. Unter Betrachtung aller Schutzgüter muss die Bilanz positiv sein.

Ungeeignete Maßnahmen:

- Pflanzung einer Feldhecke in einem wertvollen Grünlandbiotop
- Anlage eines Trockengebüschs an einem Nordhang (ungeeigneter Standort)
- Entwicklung einer Wacholderheide in der Oberrheinebene (naturraumfremder Biotoptyp)
- Entwicklung einer Hochstaudenflur auf nicht feuchtem Standort (nicht möglich)

Bei der Bilanzierung müssen alle relevanten Schutzgüter betrachtet werden. Oft wird das Schutzgut Boden vergessen, z.B. bei Eingriffen in den Boden bei der Anlage von Tümpeln und Teichen.

# Bewertungsverfahren zur Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Der Umfang von Eingriff und Ausgleich muss nach demselben Verfahren ermittelt werden und muss sich auf die gleiche Fläche beziehen:

entweder verbal-argumentativ, in dem einzelfallbezogen gutachterlich das Ausmaß des Eingriffs und der Umfang der Aufwertung ermittelt wird

oder

unter Anwendung eines Bilanzierungsverfahrens wie z.B. durch Verwendung der Biotopwertliste Baden-Württemberg im Rahmen der ÖKVO

Bei Ökokonto-Maßnahmen („angesparte Ausgleichsmaßnahmen“) werden beide Verfahren kombiniert: die Biotopwertliste zur Ermittlung des Normalwerts, dann verbal-argumentativ die Begründung des konkreten Werts innerhalb einer Wertspanne.

Ein reines Bilanzierungsverfahren (Ablese des Biotopwerts aus einer Tabelle) ohne Berücksichtigung der konkreten Biotopausstattung ist nicht ausreichend.

## Biotopwertliste: Normalwert und Wertspanne

Nr.	Biotoptyp	F	P
36.40	Magerrasen bodensaurer Standorte	17 - <b>30</b> - 42	17 - <b>27</b> - 33
36.41	Borstgrasrasen	22 - <b>37</b> - 50	22 - <b>31</b> - 37
36.42	Flügelginsterweide	22 - <b>37</b> - 50	22 - <b>31</b> - 37
36.43	Besenginsterweide	22 - <b>37</b> - 50	22 - <b>31</b> - 37
36.50	Magerrasen basenreicher Standorte	17 - <b>30</b> - 42	17 - <b>27</b> - 33
	+ überdurchschnittliche Artenausstattung – beeinträchtigt (z. B. Eutrophierung, Tritt, Brache, Verbuschung) – artenarme Ausbildung	↑   ↑   ↑   ↑   ↑   ↑	Gutachterliche Begründung für den gewählten Biotopwert erforderlich!

# Bewertungsattribut Artenausstattung

Beispiel: Magerrasen basenreicher Standorte (36.50)

## Wertspanne Feinmodul

17

30

42

artenarme Ausbildung

normale Ausbildung

artenreiche Ausbildung

nennenswertes  
Vorkommen von  
Störungszeigern

geprägt von typischen  
Arten

Vorkommen besonders  
wertgebender Arten

Fieder-Zwenke (dominant)  
Land-Reitgras  
Kanadische Goldrute

Aufrechte Trespe  
Zypressen-Wolfsmilch  
Kleine Pimpernell  
Wiesen-Salbei  
Tauben-Skabiose  
Echter Gamander

Fliegen-Ragwurz  
Brand-Knabenkraut  
Gewöhnliche Kuhschelle  
Steppenfenchel  
besonders wertgebende  
Wildbienen-Arten

# Wie wird bewertet?

Vergleich der ökologischen Wertigkeit **vor** / **nach** einer Maßnahme

**Vorher**  
Ausgangszustand

Fettwiese  
13 Ökopunkte / m<sup>2</sup>

ausgedeichte  
Aue

asphaltierte  
Fläche

**Nachher**  
Zielzustand

Magerwiese  
21 Ökopunkte / m<sup>2</sup>

rezente  
Aue

offener  
Boden

**Gewinn**

8 Ökopunkte / m<sup>2</sup>

5 Ökopunkte / m<sup>2</sup>

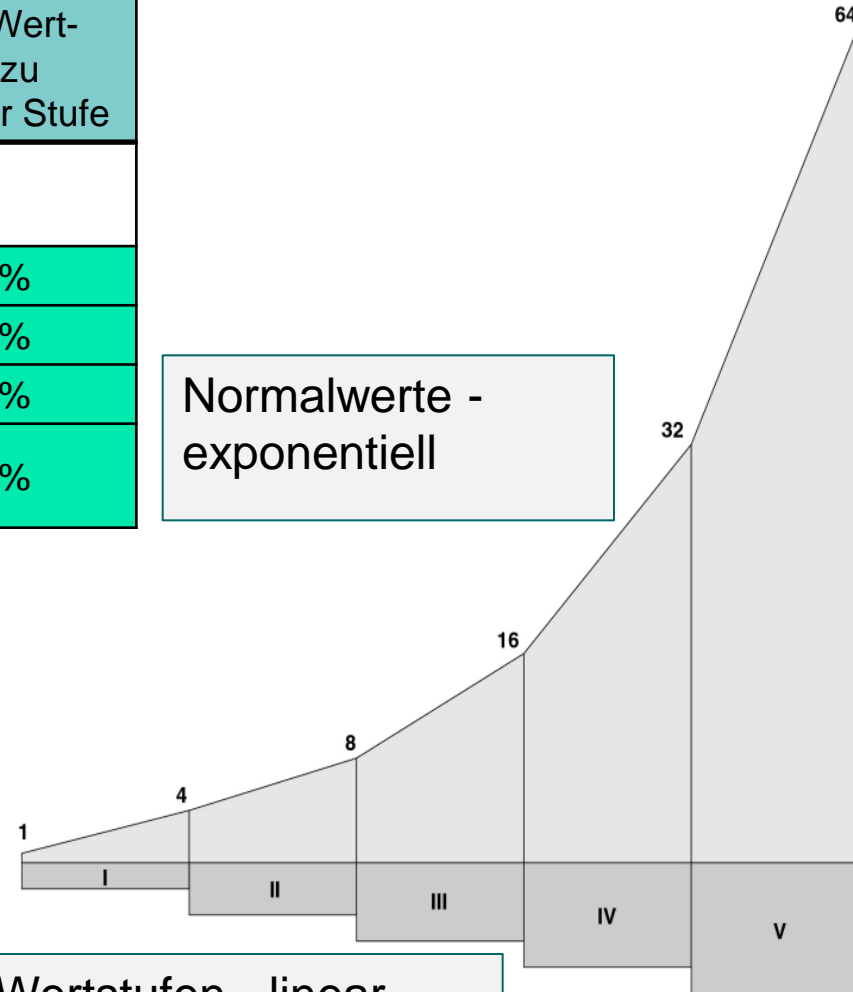
16 Ökopunkte / m<sup>2</sup>

# Bewertung von Biotopen: Modellansatz

## Wertezuwachs – Warum exponentiell?

Bedeutung	Wertstufe	abgeleitetes Punktintervall	relativer Wertzuwachs zu vorheriger Stufe
keine bis sehr geringe Bedeutung	1	1 - 4	
geringe Bedeutung	2	5 - 8	100%
mittlere Bedeutung	3	9 - 16	100%
hohe Bedeutung	4	17 - 32	100%
sehr hohe Bedeutung	5	33 - 64	100%

Normalwerte -  
exponentiell



Wertstufen - linear

- Normalwerte spiegeln **naturschutzfachliche Bedeutung** wider:  
Hochwertige Biotope werden deutlicher von weniger bedeutsamen abgehoben
- **Lenkungswirkung** bei Planungsvorhaben
- zusätzlicher **Handlungsspielraum** im Flächenmanagement

# Wichtig zu wissen: Faktoren zur Ermittlung des Biotopwerts

- Naturnähe
- Bedeutung für gefährdete / wertgebende Arten
- Bedeutung für standörtliche und naturräumliche Eigenart

**In diesem Wertetripel werden alle Faktoren gleichgewichtet.**

## Beispiele für Normalwerte (ÖP/m<sup>2</sup>)

Grünland		Wald		Gewässer	
Zierrasen	4	Naturferner Nadelbaum-Bestand	14	Naturfernes Kleingewässer	4
Intensivgrünland	6	Sukzessionswald aus Nadelbäumen	19	Stark ausgebauter Bach-/Flussabschnitt	8
Fettwiese mittlerer Standorte	13	Tannen-Wald	33	Graben	13
Magerwiese mittlerer Standorte	21	Buchen-Wald mittlerer Standorte	33	Tümpel oder Hüle	26
Nasswiese	26	Ahorn-Eschen-Schluchtwald	38	Naturnaher Bach-/Flussabschnitt	35
Pfeifengras-Streuwiese	40	Bruchwald	47	Altarm oder Altwasser	42
				Karstquelltopf	53



## Wiederherstellung und Verbesserung Bodenfunktionen

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- *Sonderstandort für naturnahe Vegetation*

### Bewertungsklassen

0 keine (versiegelte Fläche)

1 gering = 4 ÖP/m<sup>2</sup>

2 mittel = 8 ÖP/m<sup>2</sup>

3 hoch = 12 ÖP/m<sup>2</sup>

4 sehr hoch = 16 ÖP/m<sup>2</sup>

*Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) betrachtet.*

# Bodenmaßnahmen

Maßnahme	ÖP	Bemerkung
Entsiegelung	16	bei Vollentsiegelung; bei Teilentsiegelung anteilmäßig nach Entsiegelungsgrad
Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens *	3	auf Flächen innerhalb HQ 10 und auf verschlammungsempfindlichen Böden, z. B. Umwandlung von Ackerland in Grünland
Erosionsschutz *	4	z. B. Umwandlung von Ackerland in Grünland
Oberbodenauftrag	4	Mächtigkeit der Auftragsschicht in der Regel 20 cm
Dachbegrünung	bis 4	abhängig von der Mächtigkeit der Auftragsschicht
Nutzungsextensivierung *	3	nur auf Standorten mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung als Sonderstandort für die naturnahe Vegetation; z. B. Verzicht auf Düngung;
Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Standortverhältnisse	4 bis 8	nur auf Standorten mit ursprünglich hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung als Sonderstandort für die naturnahe Vegetation; Nutzungsextensivierung, Wiedervernässung
Rekultivierung	4 bis 12	entsprechend der Verbesserung der Bodenfunktionen "natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichkörper im Wasserkreislauf" und "Filter und Puffer für Schadstoffe"

\* Bei der Kombination dieser Maßnahmen bleibt es bei der Punktzahl der am höchsten bewerteten Maßnahme.

# Sonderfall: Punktuelle Maßnahmen

## Herstellungskosten: 1 € ergibt im Regelfall 4 Ökopunkte

Die punktuellen Maßnahmen müssen eine große Flächenwirkung haben und den Herstellungskosten muss eine adäquate ökologische Aufwertung gegenüberstehen.

Ansonsten ergibt sich kein tatsächlicher Ausgleich, aber man kann sich die Auszeichnung „Goldene Trockenmauer“ verdienen: Je teurer z.B. die Anlage oder die Instandsetzung einer Trockenmauer ist, desto mehr Ökopunkte würden erzielt werden.



# Knackpunkte I

## **Fehlende Flächen und Flächenverfügbarkeit**

Flächen, die für Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, sind oft nur schwierig (oder auch nicht) zu finden oder sie stehen nicht zur Verfügung.

## **Fragwürdige Planungen**

Es werden Biotop geplant, die sich auf der vorgesehenen Fläche nicht oder höchstens kümmerlich entwickeln können, z.B. Hochstaudenfluren auf trockenen Standorten, ein Trockengebüsch an einem Nordhang oder eine Magerwiese auf nährstoffreichem Auenstandort.

## **Zu häufig Gehölzbiotope**

Gehölzpflanzungen sind beliebt, weil einfach zu planen, mit nur geringer Folgepflege und schnellem Ergebnis. Viel zu häufig werden dadurch aber wertvolle und gefährdete Biotop des Offenlands beeinträchtigt, z.B. Magerwiesen, Magerrasen oder Sandrasen.

## **„eh-da-Flächen“**

Eine Überplanung der wenigen verbliebenen Restflächen ohne Zweckbestimmung ist ökologisch fragwürdig. Für die biologische Vielfalt sind sie oft bereits von hoher Bedeutung.

# Bepflanzung Magerrasen



# Knackpunkte II

## **Zu wenige Bodenmaßnahmen**

Bodenmaßnahmen findet zur Kompensation kaum statt, obwohl in jeder größeren Kommune geeignete Flächen für Bodenentsiegelungen vorhanden sein dürften.

## **Kontrolle und dauerhafte Sicherung der Aufwertung**

Nicht selten wird bei umgesetzten Maßnahmen nicht kontrolliert, ob tatsächlich eine dauerhafte Aufwertung stattgefunden hat.

Bei zu vager Beschreibung des Ausgangszustands und/oder der Planung („Fettwiese wird zu Magerwiese“) ist eine Erfolgskontrolle kaum möglich.

## **Umsetzung**

Es sollte selbstverständlich sein, dass Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Diess ist aber bei weitem nicht immer der Fall. Zahlreiche Maßnahmen wurden nicht oder nur zum Teil umgesetzt.

Bodenentsiegelung könnte hier ein Thema sein



# Knackpunkte III

## Schaffung künstlicher Welten

Je künstlicher die Kompensationsmaßnahmen sind, desto aufwändiger ist eine dauerhafte Aufwertung, desto mehr muss gegen die Natur gearbeitet werden, desto mehr Konflikte ergeben sich mit anderen Naturschutzzielen, z.B. durch Einsaaten, Florenverfälschung, Beeinträchtigung natürlicher Prozesse, des natürlichen Reliefs und des Bodens (Oberbodenabtrag).



# Künstliche Landschaften durch Kompensationsmaßnahmen

- schlängelnde Gräben ohne gewässer-eigene Morphodynamik (Schutzgut Boden!)
- Spezialbiotope für einzelne Arten z. B. „Eidechsen-Hotels“
- Steinwälle in Lösslandschaften



# Wodurch zeichnen sich hochwertige Ausgleichsmaßnahmen aus?

Die Maßnahme passt zur Landschaft und zur Maßnahmenfläche. Erforderlich sind hierfür gute naturschutzfachliche Planungen und genaue Kenntnisse der Standort- und Biotopverhältnisse im Bereich der Maßnahmenfläche.

Eine dauerhafte Aufwertung muss realistisch sein. Regelmäßig ist dies der Fall z.B. bei Gewässerrenaturierungen, Bodenentsiegelungen oder der Wiederherstellung von Sonderstandorten für naturnahe Vegetation (z.B. durch Wiedervernässung).

Anzustreben sind Synergieeffekte durch Verknüpfung der Maßnahmen mit naturverträglichen Formen von Landnutzungen, z.B. in den Bereichen Erholung, Land- und Forstwirtschaft, bzw. durch Förderung weiterer Landschaftsfunktionen, wie z.B. dem Grundwasser- und Gewässerschutz (Gewässerrandstreifen) oder dem Bodenschutz. Solche Verknüpfungen erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass eine Aufwertung tatsächlich dauerhaft stattfindet.

# Entbuschung Magerrasen

vor



während



und nach der Erstmaßnahme



# Fazit

Der Begriff „Ausgleich“ suggeriert mehr als die Eingriffsregelung leisten kann.

Trotz Unzulänglichkeiten ist dieses Regelwerk mit seinen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sehr sinnvoll. Was wäre, wenn es dieses Regelwerk nicht gäbe?

Es ist aber noch Luft nach oben vorhanden, wenn es um die korrekte Anwendung der Eingriffsregelung geht.

Ein Eingriff bleibt immer ein Eingriff, auch wenn formal dem Rechtsbegriff nach ein vollständiger Ausgleich stattgefunden hat.

Nichts alles lässt sich ausgleichen oder ersetzen, insbesondere nicht Qualitäten, die über lange Zeiträume entstehen, wie z.B. Eigenart und Naturgeschichte von Landschaften.

Weniger Eingriffe statt mehr Ausgleich wäre auch ein Ziel.

# Ausschnitt Bodenkarte TK 7016 bei Ettlingen-West

Das Verschwinden von  
Naturgeschichte und Eigenart  
der Landschaft, dokumentiert  
durch eine Bodenkarte.

Der Verlauf des ehemaligen  
Kinzig-Murg-Flusses (blaue Farben)  
ist nur noch teilweise zu erkennen,  
ebenso die ehemalige Ausdehnung  
der Niedermoore (grün).



Geologisches Landesamt Baden-Württemberg

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Thomas Breunig  
Institut für Botanik und Landschaftskunde  
Kalliwodastraße 3  
76185 Karlsruhe

0721/9379386  
[info@botanik-plus.de](mailto:info@botanik-plus.de)  
[www.botanik-plus.de](http://www.botanik-plus.de)